



Merkblatt Finanzierung von Massnahmen im Kinderschutz

Mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) per 1. Januar 2022 erfuhr die Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen einige Änderungen. Neu tragen die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes die Kosten von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind (Art. 63a Abs. 3 EGzZGB). Früher war die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (Art. 6 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger) zahlungspflichtig. Diese Rechtslage im Kanton Graubünden wird im Folgenden zuerst dargelegt (Ziff. 1). Zuletzt wird auch auf die interkantonale Rechtslage eingegangen (Ziff. 2). Das vorliegende Merkblatt soll betroffenen Personen, den Gemeinden und dem Kanton als Unterstützung dienen. Es wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Graubünden (KESB) erarbeitet und basiert auf dem Stand der ab 1. Januar 2022 geltenden Gesetzgebung. Das Merkblatt hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine präjudizielle Wirkung wird ausgeschlossen.

1. Rechtslage im Kanton Graubünden

1.1. Überblick

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes und damit auch für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufzukommen.¹ Solche Kosten trägt aber primär die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes, sofern nicht Dritte zahlungspflichtig sind, dies unter den alternativen Voraussetzungen dass

- die KESB oder das Gericht die Kinderschutzmassnahme anordnet (Ziff. 1.3.1.),
- die KESB oder das Gericht die Kinderschutzmassnahme empfiehlt (Ziff. 1.3.2.) oder
- die KESB die Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz unterstützt (Ziff. 1.3.3.).²

Nach dieser Kostenübernahme beteiligen sich die Eltern gegenüber der Gemeinde grundsätzlich mit einem Elternbeitrag. Dieser richtet sich zwar nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), es handelt sich hierbei aber nicht um die Rückzahlung von Sozialhilfekosten, sondern um die Begleichung eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches gemäss Art. 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).³ Diese Kostenbeteiligung ist deshalb, wenn immer möglich einvernehmlich

¹ Vgl. Art. 276 Abs. 1 ZGB.

² Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

³ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB).

zwischen den Eltern und der Gemeinde zu vereinbaren und kann auf keinen Fall mit einer einseitig hoheitlichen Verfügung bestimmt werden. Bei Uneinigkeit muss die Gemeinde ihren Anspruch auf dem Gerichtsweg geltend machen, denn mit ihrer Kostenübernahme ging der Unterhaltsanspruch inklusive dem zugehörigen Klagerecht auf die Gemeinde über. Dabei tritt die Gemeinde gegenüber den Eltern als zivilrechtliche Gläubigerin und nicht etwa als hoheitlich verfügende Behörde auf. Dem Gericht obliegt es in diesem Fall, über die Leistungsfähigkeit des belangten Elternteils zu befinden.⁴

Wenn mangels Leistungsfähigkeit der Eltern der vorgenannte Elternbeitrag nicht vereinbart werden kann, müssen sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von zehn Franken pro Tag beteiligen. Einzig diese Art der Kostenbeteiligung ist als rückzahlbare Sozialhilfe von der Gemeinde hoheitlich zu verfügen.

1.2. Ambulante und stationäre Kinderschutzmassnahmen

Das Gesetz unterscheidet ambulante und stationäre Kinderschutzmassnahmen.⁵ Als Unterscheidungskriterium dient das Merkmal, ob mit der Massnahme eine auswärtige Übernachtung verbunden ist oder nicht. Zu den ambulanten Kinderschutzmassnahmen zählen beispielsweise Erziehungshilfen oder Unterbringungen, bei denen Kinder und Jugendliche während einiger Stunden am Tag oder einigen Tagen in der Woche auswärts betreut werden, sie aber zu Hause übernachten. Ambulante Massnahmen können aber auch zuhause in der Familie durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen einer sozialpädagogischen/psychologischen Familienbegleitung. Hinzu kommen Elternkurse oder therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche. Auch eine Beistandschaft ist eine ambulante Massnahme. Weitere Beispiele sind begleitete Besuche und Übergaben des Kindes im Rahmen des elterlichen Besuchsrechts, Erziehungsberatung, Familienrat, Coaching für Jugendliche, Hausaufgabenhilfe, Stützunterricht, Nachhilfe, Deutsch für Fremdsprachige, nicht professionelle Tagesfamilie (Nachbarschaftshilfe, Grosseltern etc.), aufsuchende Kinderbetreuung (Nanny), Ferienlager und Kurse für Kinder.

In die Gruppe der stationären Kinderschutzmassnahmen fallen sämtliche Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung mit Aufenthalt über Nacht. Folglich sind auch notfallmässige Unterbringungen für ein paar Tage (Schlupfhaus, SOS-Familie usw.) stationäre Massnahmen. Die Kosten für stationäre Massnahmen sind in der Regel höher als diejenigen für ambulante Massnahmen.

1.3. Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen

Die Kosten von Kinderschutzmassnahmen trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.⁶ Als zahlungspflichtige Dritte sind beispielsweise bei einer fürsorgerischen Unterbringung eine Krankenkasse oder bei einer Time-out-Unterbringung eine Schulbehörde anzusehen. Die Zuständigkeit für die Kostentragung kann sich im Laufe der Zeit verändern, so beispielsweise durch die Teilrevision von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB per 1. Januar 2022⁷, durch einen Umzug der Eltern in eine andere Gemeinde⁸ oder durch eine Unterbringung des Kindes an einem

⁴ Urteil 8D_4/2013 des BGer vom 19. März 2014, E. 5.3.

⁵ Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

⁶ Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

⁷ Aufgrund des Wechsels vom früheren Unterstützungswohnsitz zum neuen zivilrechtlichen Wohnsitz.

⁸ Wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes von den Eltern ableitet.

anderen Ort⁹. Für die fortlaufende Überprüfung der Zuständigkeit ist die zahlungspflichtige Gemeinde verantwortlich. Damit eine Gemeinde für die Kosten einer Kinderschutzmassnahme aufzukommen hat, muss nebst der Zuständigkeit eine der folgenden Konstellationen vorliegen:

1.3.1. Entscheid der KESB

Vorliegend sorgen die Eltern bei einer Kindswohlgefährdung nicht von sich aus für Abhilfe oder sie sind dazu ausserstande, weshalb die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes trifft.¹⁰ Dabei entscheidet die KESB als interdisziplinäre Fachbehörde und grundsätzlich im Dreiergremium.¹¹ Falls bei einem solchen Entscheid erhebliche Kostenfolgen zu erwarten sind (> 5'000 CHF/Jahr), wird der zahlungspflichtigen Gemeinde im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben¹², insbesondere bei einer geplanten Unterbringung. Weiter wird der Gemeinde nach Rechtskraft ein Auszug des Entscheids (Dispositiv) zugestellt. Die Notwendigkeit von unbefristet angeordneten Massnahmen wird von der KESB regelmässig überprüft, weshalb in solchen Fällen eine Verfügung der Gemeinde zur zeitlichen Begrenzung der Kostentragung oder die Auflage einer regelmässigen Berichterstattung nicht angezeigt und im Übrigen auch nicht zulässig ist. Der Gemeinde kommt weder ein Akteneinsichts- noch ein Beschwerderecht zu. Sie ist an den Entscheid der KESB gebunden.¹³

1.3.2. Empfehlung der KESB

Im Unterschied zur vorgenannten Konstellation (Ziff. 1.3.1) sorgen hier die Eltern bei einer Kindswohlgefährdung von sich aus für Abhilfe. Im Vergleich zur nachfolgenden Konstellation (Ziff. 1.3.3.) ist aber keine andere Fachbehörde im Kinderschutz beteiligt. Es ist denkbar, dass bei der KESB bereits ein (anderes) Verfahren hängig oder eine (andere) Kinderschutzmassnahme am Laufen ist, dies wird aber nicht vorausgesetzt. Die KESB prüft die Empfehlung einer Kinderschutzmassnahme, wenn diese von den Eltern veranlasst oder zumindest in den erforderlichen Schritten mitgetragen wird. Damit wird der freiwillige Kinderschutz gestärkt und kann angewendet werden, ohne dass aus Gründen der Kostentragung ein Entscheid der KESB notwendig wäre.¹⁴ Sorgen die Eltern von sich aus für Abhilfe, gibt es keine Legitimation zur Intervention einer KESB, sofern auf das Handeln der Eltern Verlass ist.¹⁵

Beim Gesuch zur Empfehlung einer Kinderschutzmassnahme sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist grundsätzlich ein schriftliches Gesuch zu stellen, wobei empfohlen wird, das im Internet abrufbare Formular *Gesuch freiwillige Kinderschutzmassnahme*¹⁶ zu verwenden oder aber dieses zumindest als Raster beizuziehen.
- In der Beilage zum Gesuch ist zudem ein schriftliches Angebot der geplanten Durchführungsstelle einzureichen, welches sich konkret äussert zum Inhalt, zum Ziel, zum Zweck, zum geplanten Start /

⁹ Wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes am Aufenthaltsort befindet (Art. 25 Abs. 3 letzter Teilsatz ZGB).

¹⁰ Art. 307 Abs. 1 ZGB.

¹¹ Art. 440 ZGB i.V.m. Art. 59 EGzZGB.

¹² Vgl. Art. 11 KESV und Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kinderschutzzorgane, Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014, S. 9 Ziff. 3.3.

¹³ Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014.

¹⁴ Botschaft Heft Nr. 10 / 2020 – 2021, S. 607.

¹⁵ Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014, a.a.O., S. 2 Ziff. 2.1.

¹⁶ Abrufbar unter www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/kinderjugendliche/Kinderschutz/.

Ende und zu den detaillierten Kosten der geplanten Massnahme. Dort ist weiter darzulegen, ob und welche Alternativen geprüft wurden.

- Wann immer möglich, ist eine Empfehlung der Massnahme durch eine Fachbehörde im Kinderschutz einzuholen (siehe Ziff. 1.3.3).

In der Folge eröffnet die KESB ein eigenständiges Verfahren mit dem entsprechenden Betreff und befindet über das Gesuch in der Regel in Einzelkompetenz. Geprüft wird die Angemessenheit der geplanten Massnahme unter dem Aspekt des Kindeswohls. Eine Empfehlung oder deren Ablehnung wird den Eltern per Brief mitgeteilt. Die Weiterleitung einer Empfehlung an die zahlungspflichtige Gemeinde obliegt der gesuchstellenden Person. Die KESB kann Verfahrenskosten erheben.¹⁷ Ein Handeln der KESB von Amtes wegen bleibt vorbehalten.

1.3.3. Unterstützung der Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz

Vorliegend sorgen hier die Eltern bei einer Kindeswohlgefährdung von sich aus für Abhilfe, wobei diese freiwillig gewählte Kinderschutzmassnahme von einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz empfohlen wird. In diesem Fall kann die KESB die empfohlene Massnahme unterstützen, wobei es wiederum nicht darauf ankommt, ob bei der KESB bereits ein anderweitiges Verfahren hängig oder eine andere Massnahme am Laufen ist. Als andere Fachbehörden im Kinderschutz werden insbesondere die ausgewiesenen Fachkräfte der folgenden Institutionen angesehen: Berufsbeistandschaft, Regionaler Sozialdienst, Elternberatung Graubünden, Schulpsychologischer Dienst Graubünden, Schulsozialarbeit der Gemeinden, Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Opferhilfe Graubünden, Fachstelle Kinderschutz Graubünden, Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals, Psychiatrische Dienste Graubünden inklusive Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinderärzte/innen.

Zum Gesuch, zur inhaltlichen Prüfung und zum Verfahren kann analog auf die vorherige Ziffer verwiesen werden (Ziff. 1.3.2). Darüber hinaus ist das Gesuch einlässlich von der anderen Fachbehörde im Kinderschutz zu begründen. Eine allenfalls beteiligte Beistandsperson wird über den Entscheid informiert.

2. Interkantonale Rechtslage

Eine interkantonale Rechtslage ergibt sich insbesondere dann, wenn sich der Wohnsitz des Kindes in einem anderen Kanton befindet als die Einrichtung respektive die Pflegefamilie, in welcher das Kind untergebracht wird.

Die Zuständigkeit zur Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen kann sich während der Unterbringung beispielsweise durch einen Umzug der Eltern verändern. In gewissen Fällen wird sie jedoch während dem ganzen Zeitraum der Unterbringung fixiert, was im Folgenden aufzuzeigen ist. Für die fortlaufende Überprüfung der Zuständigkeit ist die zahlungspflichtige Gemeinde verantwortlich.

¹⁷ Analog Art. 26 Abs. 2 lit. b KESV.

2.1. Anwendungsbereich der IVSE

2.1.1. Allgemein

Der Kanton Graubünden ist der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten. Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Betreuung- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten stationären Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Die Regeln der IVSE kommen nur zur Anwendung, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes vor der Unterbringung und der Standort der Einrichtung in verschiedenen Kantonen liegen. Betroffen sind kollektive Einrichtungen wie Kinderheime oder Wohnheime von Sonderschulen. Zudem muss die Einrichtung in der Datenbank der IVSE erfasst sein.¹⁸ Die IVSE regelt lediglich die Finanzierungszuständigkeit unter den Kantonen. Welche Gemeinde im jeweiligen Kanton zuständig ist, regelt das kantonale Recht. Im Kanton Graubünden trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes die Massnahmekosten, wobei die Eltern ihren Beitrag zu leisten haben.¹⁹ Grundsätzlich sind IVSE anerkannte Einrichtungen bei gleichwertigen Angeboten zu bevorzugen.

2.1.2. Subventionsanteil und Elternbeitrag

Bei der Finanzierung gemäss IVSE wird unterschieden zwischen einem sogenannten Subventionsteil und einem Elternbeitrag, welcher sich auf die elterliche Unterhaltspflicht stützt. Der Subventionsanteil stellt die zu entrichtenden Versorgertaxen minus den Elternbeitrag dar. Er kann den Eltern nicht belastet werden, auch nicht über die Sozialhilfe. Im Kanton Graubünden können diese Kosten indes im Lastenausgleich Soziales (SLA) eingebracht werden.

2.1.3. Finanzierungszuständigkeit

Für die Finanzierung des Elternbeitrags ist der Kanton des unterstützungsrechtlichen Wohnsitzes des Kindes gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) zuständig, falls dieser Beitrag mangels Leistungsfähigkeit der Eltern ausbleibt.²⁰

Für die Finanzierung des Subventionsteils ist im Grundsatz der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes gemäss ZGB zuständig²¹. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn das Kind an seinem Aufenthaltsort (dem Standort der Einrichtung) einen selbständigen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet.²² Diese kann sich aus den nachfolgend beschriebenen Umstände mit der Unterbringung oder während der Unterbringung ergeben. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit zur Finanzierung des Subventionsteils nach dem letzten (vor der Unterbringung) von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.²³ Dies wird regelmässig in folgenden Konstellationen der Fall sein (siehe auch Anhang):

- Die Eltern platzieren ihr Kind auf freiwilliger Basis, womit keiner der beiden die faktische Obhut über

¹⁸ Abrufbar unter: <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>.

¹⁹ S.o. Ziff. 1.

²⁰ Vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG.

²¹ Vgl. Art. 4 lit. d IVSE.

²² Dies gemäss Art. 25 Abs. 1 letzter Teilsatz

²³ Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE.

das Kind hat. Zudem haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, inklusive dem Aufenthaltsbestimmungsrecht (rechtliche Obhut), aber keinen gemeinsamen Wohnsitz.

- Die rechtliche Obhut (Aufenthaltsbestimmungsrecht) wird beiden Eltern von der KESB entzogen. Die faktische Obhut liegt bei der Einrichtung/Pflegefamilie am Unterbringungsort. Die Eltern haben (weiterhin) die gemeinsame elterliche Sorge (exklusive der rechtlichen Obhut) und keinen gemeinsamen Wohnsitz.

2.1.4. Auseinanderfallen der Finanzierungszuständigkeit

Der unterstützungsrechtliche Wohnsitz des Kindes, wird zu Beginn einer dauerhaften Unterbringung am letzten, von den Eltern abgeleiteten Unterstützungswohnsitz fixiert.²⁴ Im Gegensatz dazu kann sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes während der Unterbringung verändern, denn dieser leitet sich grundsätzlich vom zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern ab.²⁵ Ein Umzug der Eltern während eines Heimaufenthaltes kann also eine teilweise Änderung der Finanzierungszuständigkeit bewirken: Der unterstützungsrechtliche und der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes fallen dann auseinander (siehe Anhang).

2.1.5. Vorgehen

Die der IVSE unterstellte Einrichtung reicht bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons ein Gesuch um Kostenübernahme ein. Die Verbindungsstelle des Standortkantons prüft dieses Gesuch und leitet es an die zuständige IVSE-Verbindungsstelle des zivilrechtlichen Wohnkantons weiter. Dort wird das Gesuch gegengeprüft und an die zuständige Gemeinde weitergeleitet.

2.2. Nicht der IVSE unterstellte Einrichtungen und Pflegefamilien

Nicht in den vorgenannten Anwendungsbereich der IVSE (Ziff. 2.1) fällt beispielsweise die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung, die nicht der IVSE unterstellt ist. Hier muss im Einzelfall die individuelle Rechtslage der beteiligten Kantone geklärt werden. Entsprechend sind verschiedenste Konstellationen denkbar, was vorliegend nicht abschliessend dargestellt werden kann. Es sind die folgenden Überlegungen massgebend.

Wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes gemäss der im Kanton Graubünden geltenden Zuständigkeitsregelung in einem anderen Kanton befindet, wird jener Kanton die Zuständigkeitsfrage immer gestützt auf das eigene kantonale Recht beurteilen. Im umgekehrt gelagerten Fall wird auch eine Gemeinde im Kanton Graubünden auf das eigene kantonale Recht abstellen.

Wenn ein anderer Kanton die Rechtsnatur der Kosten von Kinderschutzmassnahmen – abweichend von der Regelung im Kanton Graubünden – als Sozialhilfekosten im Sinne des ZUG definiert, wird jener Kanton auf den Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG abstellen.²⁶ Das Bundesgesetz geht in diesem Bereich dem kantonalen Recht vor. Demnach wird der unterstützungsrechtliche Wohnsitz des Kindes zu Beginn einer

²⁴ Vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG.

²⁵ Art. 25 ZGB.

²⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 1 ZUG i.V.m. Art. 115 BV.

dauerhaften Unterbringung im Kanton des letzten von den Eltern abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes fixiert.²⁷

Wenn indes ein anderer Kanton die Rechtsnatur der Kosten von Kinderschutzmassnahmen – übereinstimmend mit dem Kanton Graubünden²⁸ – als zivilrechtliche Unterhaltsansprüche definiert und die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes vorbehaltlos für die Kostentragung als zuständig erklärt, so liegt dies ausserhalb des Anwendungsbereichs des ZUG. Selbst wenn jener Kanton auch in diesem Fall das eigene innerkantonale Recht anwendet, wird dies im Ergebnis mit der Regelung im Kanton Graubünden übereinstimmen. In dieser Konstellation kann die Teilrevision des EGzZGB per 1. Januar 2022 einen Wechsel der Zuständigkeit bewirken, sei es aufgrund eines früheren oder künftigen Umzugs der Eltern in einen anderen Kanton oder aufgrund eines derzeit selbständigen zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes am ausserkantonalen Ort der Unterbringung.

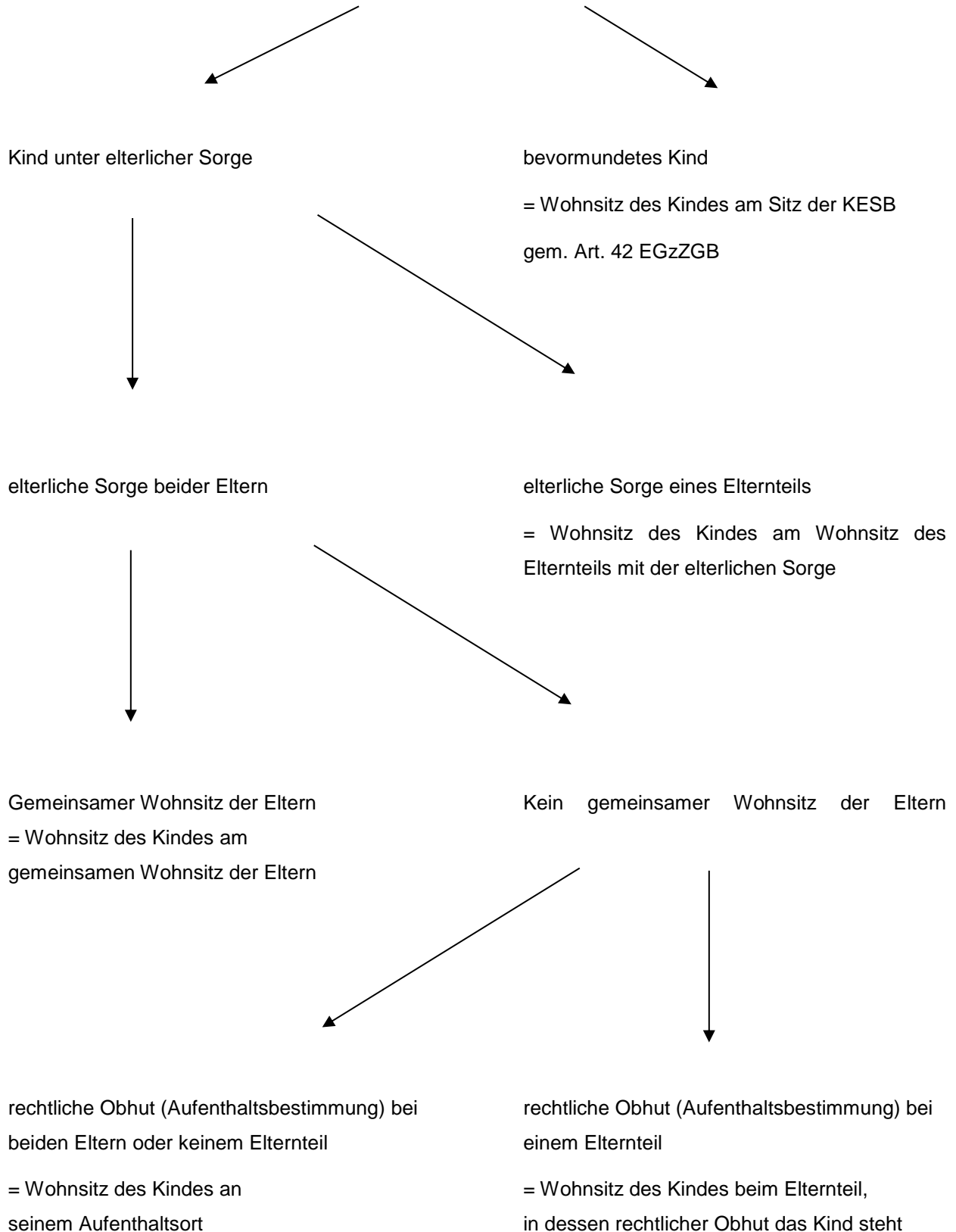
| | |
|-----------|-------------------------|
| Zuständig | Leitung KESB Graubünden |
| Version | 1.2 |
| Datum | 26.04.2023 |

²⁷ Vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG.

²⁸ S.o. Ziff. 1.

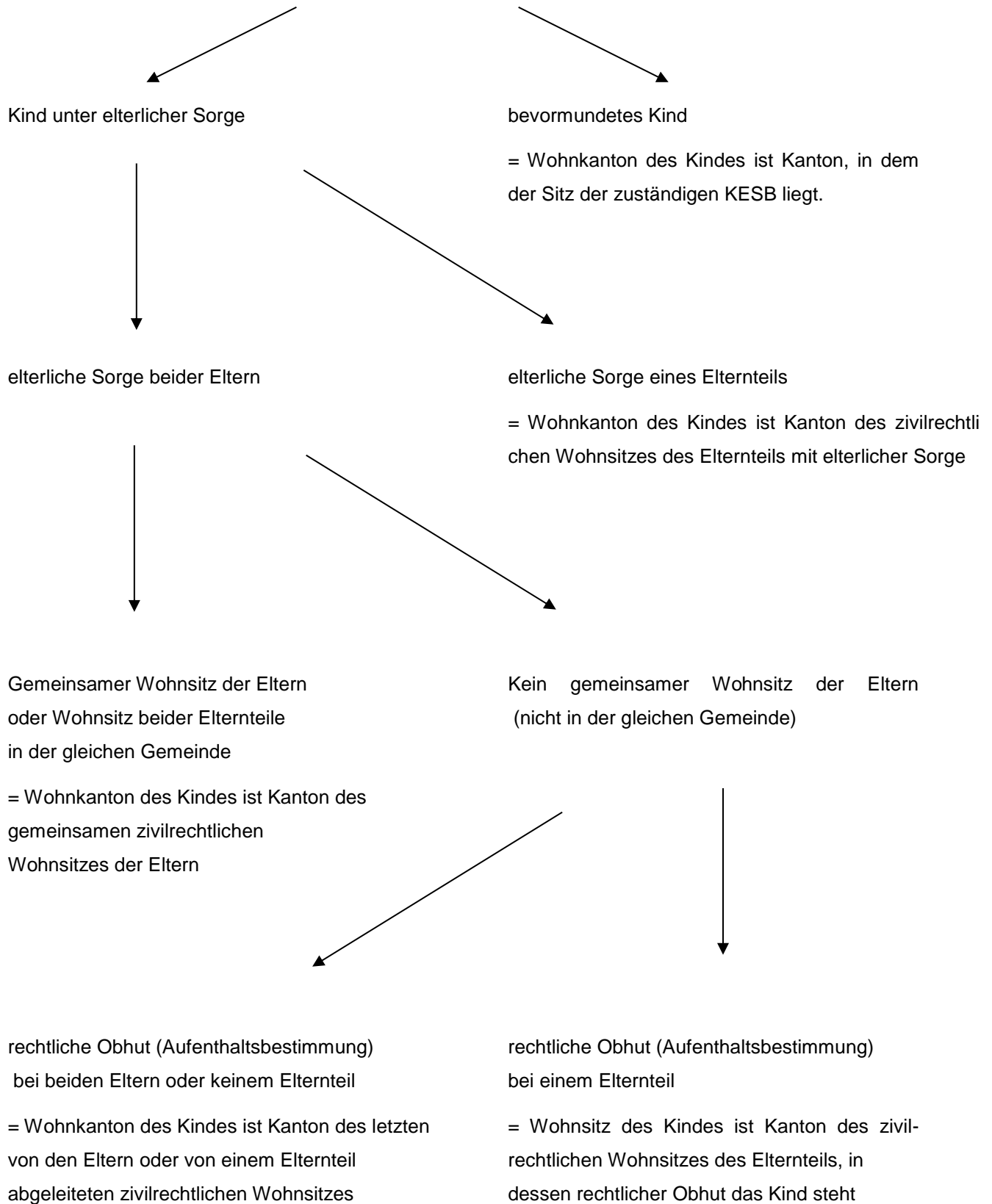
Anhang

Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes (Art. 25 ZGB)



Wohnkanton des Kindes bei Unterbringung in einer Einrichtung nach IVSE

(Art. 4 Bst. d IVSE i.V.m. Art. 25 ZGB)



Unterstützungswohnsitz des Kindes (Art. 7 ZUG)

